

Reglement über die Freibäder

sRS 273.5

vom 20. Oktober 1992¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. c und g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979² als Reglement:

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für das Freibad Lerchenfeld und für die Naturbäder auf Dreilinden.
Betriebsgrundsätze	Art. 2 Die Freibäder werden so geführt, dass: a) die Anforderungen des kantonalen Recht ³ bezüglich Hygiene und Wasserqualität eingehalten werden; b) Sicherheit der Badegäste und Ordnung gewährleistet sind.
Badesaison	Art. 3 ¹ Die Freibäder sind in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet. ² Das Sportamt beschliesst je nach Witterung über den genauen Zeitpunkt und gibt ihn öffentlich bekannt.
Öffnungszeiten	Art. 4 ¹ Die Freibäder sind in der Regel von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. ² Der Badebeginn und der Badeschluss können je nach Witterung vorverlegt oder hinausgeschoben werden. ³ Die generellen Öffnungszeiten und allfällige Abweichungen werden am Eingang der Freibäder angeschlagen. ⁴ Im Mannenweiher (Gemeinschaftsbad) auf Dreilinden ist das Baden auch nach Badeschluss auf eigene Gefahr und ohne Aufsicht möglich.
Besondere Zutrittsregelungen	Art. 5 ¹ Vorschulpflichtige Kinder dürfen die Freibäder nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person besuchen. ² Personen, welche die Sicherheit, Hygiene oder Ordnung beeinträchtigen, können vom Besuch der Freibäder ausgeschlossen werden. ³ Zum Frauenbad beim Kreuzweiher auf Dreilinden haben nur Frauen und Mädchen Zutritt.

¹ VOS 12, 614

² nGS 15-59; nGS 28-25; diesen Bestimmungen entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³ sGS 313.75

sRS 273.5

Eintrittspreis	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Besuch des Mannenweihers (Gemeinschaftsbad) auf Dreilinden ist unentgeltlich. Im übrigen erfolgt der Besuch der Freibäder gegen Bezahlung.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Eintrittspreise in einem besonderen Tarif¹ fest.</p>
Badebetrieb	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Badegäste sind zu gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme gehalten.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie weder Dritte noch sich selber gefährden;b) Hygiene und Ordnung in den Freibädern nicht beeinträchtigt werden. <p>³ Sie haben die in den Freibädern angeschlagenen Anordnungen des Sportamtes und die entsprechenden Anweisungen des Personals zu befolgen.</p> <p>⁴ Badegäste, die den Betrieb beeinträchtigen, können weggewiesen werden.</p>
Einzelne Vorschriften	<p>Art. 8</p> <p>¹ Das Tragen von Badekleidern ist für alle Badegäste obligatorisch.</p> <p>² Es dürfen keine Dusch- und Reinigungsmittel verwendet werden.</p> <p>³ Auf dem Badeareal dürfen keine Musikgeräte betrieben werden.</p> <p>⁴ Es dürfen keine Hunde in das Badeareal mitgebracht werden.</p>
Aufbewahrung von Wertsachen	<p>Art. 9</p> <p>Wertsachen können gegen Gebühr an der Kasse hinterlegt werden.</p>
Haftung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Stadt haftet für Personenschäden nur, wenn ein Werkmangel oder eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt.</p> <p>² Die Stadt haftet nicht für Kleider und persönliche Effekten der Badegäste.</p> <p>³ Die Badegäste haften für verschuldete Beschädigungen und Verunreinigungen der Freibäder.</p>

¹ sRS 273.51

sRS 273.5

Aufhebung bisheriger Rechts	Art. 11 Das Reglement über die Benützung der Freibäder auf Dreilinden vom 31. März 1981 ¹ wird aufgehoben.
Genehmigungen und Inkrafttreten	Art. 12 ¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ² ² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ³

St.Gallen, den 20. Oktober 1992

Der Stadtammann⁴:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Bergmann

A

¹ VOS 11, 26

² vom kantonalen Gesundheitsdepartement genehmigt am 2. Dezember 1992

³ Inkrafttreten 31. Dezember 1992

⁴ seit 1.1.2001: Stadtpräsident